



- Satzung -

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz	2
§2 Zweck	2
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Geschäftsjahr	3
§5 Mitgliedschaft	3
§6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	4
§7 Ausschluss eines Mitgliedes	4
§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§9 Organe und Einrichtungen des Vereins	6
§10 Vorstand	6
§11 Mitgliederversammlung	7
§12 Satzungsänderungen	8
§13 Datenschutzerklärung	8
§14 Auflösung	9

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "SD4Fun Travellers".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports in der Form des amerikanischen Volkstanzes, insbesondere des amerikanischen Square Dance und verwandter Tanzarten (wie zum Beispiel Round Dance) als Sport für alle Altersstufen. Darüber hinaus sollten Jugendliche für diesen Tanzsport begeistert, für Familien ein Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern gefördert und vertieft werden.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (a) die Veranstaltung von tanzsportlichen Begegnungen, nämlich Workshops, Tanztraining und Tanztreffen.
- (b) die Verbreitung des Gedanken Square Dance und verwandter Tanzarten.
- (c) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des Square Dance und verwandter Tänze.

3. Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Form diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen in dieser Weise diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitglieder auferlegen und über deren Einhaltung wachen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, insbesondere Vorstandsmitglieder, gezahlte Auslagen, die im Zusammenhang mit einer für den Verein entstandenen Tätigkeit entstehen, werden gegen Nachweis erstattet. Des Weiteren kann der Vorstand für jedes Vorstandsmitglied und andere ehrenamtlich im ideellen Bereich tätigen Mitglieder, unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit und der Regelungen der jeweils aktuellen Abgabenordnung eine, den Erfordernissen des jeweiligen Ehrenamtes angemessene pauschale Aufwandsentschädigung beschließen. Die maximale Höhe der steuerfreien Pauschale ist auf den in §3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag beschränkt.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- (a) aktive Mitglieder
- (b) passive Mitglieder
- (c) Ehrenmitglieder.
- (d) Fördermitglieder

2. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die eine vom Verein betriebene Tanzart ausüben.

3. Passive Mitglieder können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziffer 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

4. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

5. Fördermitglieder werden all diejenigen, die den Verein rein finanziell unterstützen. Sie haben weder Antrags- noch Stimmrecht. Sie können einer Mitgliederversammlung beiwohnen, haben aber kein Rederecht.

§6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Die Mitgliedschaft endet

(a) durch Tod,

(b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,

(c) durch Ausschluss gemäß § 7.

§7 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ausschluss kann erfolgen

(a) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der monatlichen Beitragszahlung oder anderen berechtigten Zahlungsanforderungen länger als 2 (zwei) Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt unberührt.

(b) bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

(c) wenn ein Mitglied der Satzung oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt.

2. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand nach §10 mit einfacher Mehrheit.

3. Vor Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darstellung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

5. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

6. Die Mitglieder sind über den Vorgang schriftlich zu informieren.

7. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens oder Einrichtungen des Vereins. Zur Aufbewahrung übertragene Vereinsgegenstände sind dem Vorstand unaufgefordert zurück zu geben.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ab Vollendung des 16. Lebensjahrs können aktive Mitglieder ein Vorstandsamt bekleiden, jedoch können nur voll geschäftsfähige, aktive Mitglieder ein Amt nach §26 BGB innehaben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.

3. Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Sie sind in den Vorstand nicht wählbar. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

4. Die Mitglieder haben die, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen (Umlagen und dergleichen) zu entrichten. Folgende Beiträge können erhoben werden:

- (a) Jugendbeiträge und sonstige ermäßigte Beiträge (z.B. Rentner, Erwerbslose, etc.)
- (b) Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder sowie Fördermitglieder
- (c) Aufnahmebeiträge
- (d) Einmalige Sonderbeiträge

5. Sinn und Zweck eines Travelclubs ist es auch, zu reisen. Daher sind Mitglieder zur aktiven Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins angehalten. Aktive Mitglieder, die in einem Zeitraum von zwei Jahren an keiner der Veranstaltungen des Vereins teilgenommen haben, werden Fördermitglieder ohne Stimmrecht. Über Ausnahmen hiervon – z.B. wegen Krankheit

etc. – entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder, die eine Mitgliederversammlung der SD4Fun Travellers besucht haben, erhalten danach wieder den Status "aktives Mitglied".

§9 Organe und Einrichtungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung
- (c) Kassenprüfer

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

3. Die 2 (zwei) Kassenprüfer werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und bis zu 3 Beisitzern.

2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl und der Annahme dieser durch den Kandidaten und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand kann einzelne Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen, zur Unterstützung der Vorstandsarbeit einbeziehen.

6. Der Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse gemäß der Vorgehensweise in §11.6 durch die Nutzung des elektronischen Datenverkehrs herbeiführen.

7. Wahl des Vorstandes

- (a). Die Wahl des Vorstandes erfolgt in Einzelwahl. Erhält ein Kandidat beim 1. Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen), so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem die Anzahl der meisten abgegebenen Stimmen für den Kandidaten entscheidet.
- (b) Die Bewerbungs- und Vorstellungsfrist für Kandidaten endet mit Beginn des Wahlvorgangs.
- (c) Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt gemäß §10.7 (a) und §10.7 (b).

§11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Jahr statt. In jedem geraden Jahr finden an der Mitgliederversammlung ebenfalls die satzungsgemäßen Wahlen statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen

- (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- (b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
- (c) ggf. die Wahl des Vorstandes
- (d) die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig)
- (e) die Änderung der Satzung des Vereins
- (f) die Festsetzung der Beiträge, sowie etwaiger Umlagen
- (g) Entscheidungen über Anträge
- (h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (i) die Auflösung des Vereins.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung

schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.

4. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit absoluter Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

6. Des Weiteren kann der Vorstand die Mitgliederbeschlüsse zu den Punkten (e), (f), (g), (h), (i) des §11.2 über den Postweg oder elektronischen Datenverkehr einholen. Auf diese Vorgehensweise sind, abweichend zu §32 Abs. 2 BGB, die Mehrheitsbestimmungen zu Beschlussfassungen der §§ 11.7, 12 und 14.1 der Satzung anzuwenden. Dabei sind die einschlägigen Gesetze hierzu zu beachten und sicher zu stellen, dass alle Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen können. Die Unterlagen hierzu sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetz aufzubewahren. Das Ergebnis dieser Beschlüsse ist den Mitgliedern zeitnah und schlüssig bekannt zu geben. Näheres hierzu regelt die Abstimmungsordnung.

7. Die Mitglieder beschließen bei Anträgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Diese Regelung ist ebenfalls anzuwenden für Abstimmungen auf dem Postweg oder elektronischem Datenverkehr gemäß §11.6 der Satzung.

§12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Diese Regelung ist ebenfalls anzuwenden für Abstimmungen auf dem Postweg oder elektronischem Datenverkehr gemäß §11.6 der Satzung.

§13 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, Telefonnummer,

Email-Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinsinternen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Jedes Mitglied erhält einmal jährlich eine Mitgliederliste aller Mitglieder. In ihr werden Vorname, Familienname, Mitgliedsstatus, sowie Adresse, Email und Telefonnummern veröffentlicht. Diese Liste ist nur für den Eigengebrauch zulässig. Sie darf weder kopiert noch elektronisch eingesehen noch auf sonstige Weise Nicht-Mitgliedern bzw. gewerblichen Unternehmen zugänglich gemacht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

4. Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Ende des Geschäftsjahres des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§14 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Diese Regelung ist ebenfalls anzuwenden für Abstimmungen auf dem Postweg oder elektronischem Datenverkehr gemäß §11.6 der Satzung.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die EAASDC e.V., die es ausschließlich für die Jugend-Förderung zu verwenden hat.

Frankenthal, 31. Oktober 2010, geändert durch die Mitgliederversammlung vom 4. Oktober 2014 in Poppenricht in die vorliegende Fassung.